

6121

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Objektkredits für den Betrieb
der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management
der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. September 2026,

beschliesst:

I. Für den Betrieb der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich wird rückwirkend ab 2026 ein Objektkredit von jährlich wiederkehrend Fr. 999 000 bewilligt. Davon gehen je Fr. 333 000 zulasten der Erfolgsrechnungen der Leistungsgruppen Nrn. 2204, Staatsanwaltschaft, 3100, Kantonspolizei, und 6400, Psychiatrische Versorgung.

II. Die mit RRB Nr. 328/2021 bewilligte Ausgabe wird rückwirkend per Ende 2025 aufgehoben.

III. Der Objektkredit wird alle vier Jahre abgerechnet.

IV. Die Städte Winterthur und Zürich werden eingeladen, ab 2026 die jährlich notwendigen Mittel von insgesamt Fr. 333 000 bereitzustellen. Davon gehen Fr. 107 000 zulasten der Stadt Winterthur und Fr. 226 000 zulasten der Stadt Zürich.

V. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, zur Qualitätssicherung jährlich einen Bericht bei der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management über deren Leistungen einzuholen und allen mitfinanzierenden Parteien zur Verfügung zu stellen.

VI. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

VII. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VIII. Mitteilung an die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, die Stadt Winterthur, die Stadt Zürich sowie an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) wurde 2013 zur Unterstützung der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden aufgebaut (RRB Nrn. 659/2012 und 660/2012). Sie ist bei der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) angegliedert. Die FFA soll Polizei- und Strafverfolgungsbehörden bei der Einschätzung von Bedrohungssituationen und beim Risikomanagement in einem frühen Fallstadium mit forensisch-psychologischem und forensisch-psychiatrischem Fachwissen unterstützen. Dabei besteht oft eine hohe zeitliche Dringlichkeit, insbesondere bei den Staatsanwaltschaften wegen Haftfällen, die es fristgerecht zu beantworten gilt. Nach einer zweijährigen Pilotphase wurde das Angebot dem Bedarf entsprechend angepasst und 2016 in den Regelbetrieb überführt (vgl. RRB Nr. 1005/2015).

Die FFA hat 2020 ihr Betriebskonzept überarbeitet und erweitert. Mit RRB Nr. 328/2021 wurde die FFA personell ausgebaut, um der hohen Nachfrage, den wachsenden Anforderungen und dem erweiterten Leistungsspektrum gemäss neuem Betriebskonzept nachzukommen. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass nach drei Jahren eine externe Evaluation durchgeführt werden soll. Diese Evaluation der FFA wurde 2024 durch das Institut Psychologie & Bedrohungsmanagement durchgeführt. Sie hebt den grossen Nutzen der FFA für den Kanton Zürich hervor, zeigt aber gleichzeitig, dass die bestehenden Mittel nicht mehr ausreichen, um die Aufgaben erfüllen zu können.

Gestützt auf diese Erkenntnisse bewilligte der Regierungsrat für den Betrieb der FFA mit Beschluss Nr. 381/2025 zusätzlich zur Ausgabe gemäss RRB Nr. 328/2021 eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von Fr. 459'000 (Gesamtsumme neu Fr. 999'000 pro Jahr) und qualifizierte diese als gebundene Ausgabe. Gegen diesen Beschluss gelangte eine Privatperson mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Mit Urteil 1C_258/2025 vom 2. Februar 2026 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und hob den angefochtenen Beschluss des Regierungsrates auf. Es stellte fest, dass die zusätzliche jährlich wiederkehrende Ausgabe keine gebundene, sondern eine neue Ausgabe darstelle und somit durch den Kantonsrat zu bewilligen sei.

2. Leistungszahlen und Ergebnis externe Evaluation

Die FFA entwickelte sich in den letzten zehn Jahren zu einem wesentlichen Bestandteil des kantonalen Bedrohungsmanagements und stellt ihre forensischen Dienstleistungen mittlerweile den polizeilichen

Gewaltschutzstellen der Kantonspolizei, der Stadtpolizei Zürich und der Stadtpolizei Winterthur, den Staatsanwaltschaften sowie den allgemeinspsychiatrischen Kliniken des Kantons Zürich zur Verfügung und unterstützt diese bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben in den Bereichen Prävention, Gewaltschutz, Strafverfolgung und stationäre psychiatrische Spitalversorgung. Die FFA unterstützt ihre Auftraggebenden in der Risikoeinschätzung und im Fallmanagement mit forensisch-psychologischem bzw. -psychiatrischem Fachwissen. Die Fachstelle steht ihren Auftraggebenden hierbei telefonisch und persönlich vor Ort im Einzel- oder Teamsetting zur Verfügung. Die FFA erstellt auf Anfrage unterschiedlich detaillierte schriftliche Risikoabklärungen mit Interventionsempfehlungen zuhanden ihrer Auftraggebenden. Die Leistungen der FFA lassen sich anhand der folgenden Kennzahlen messen:

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025
Anzahl eingeschätzter Personen	300	361	473	547
Anzahl Fallbesprechungen mit und ohne Aktenstudium	548	619	886	915
Anzahl Berichte (Abklärungs-, Konsil- und Befundberichte)	118	108	120	111
Anzahl durchgeführter Referate	42	38	44	49

Die 2024 durchgeführte externe Evaluation hat ergeben, dass die FFA hochwertige Leistungen durch erfahrene Fachpersonen erbringt. Dabei haben alle Auftraggebenden (Staatsanwaltschaft, Polizei und psychiatrische Kliniken) die Leistungserbringung als durchwegs sehr positiv bewertet. Weiter konstatiert die Evaluation, dass die FFA eine Pionierin für ein erfolgreiches Bedrohungsmanagement ist. Die Evaluation zeigt aber auch, dass die FFA mit einer hohen Arbeitsbelastung konfrontiert ist und dass die Leistungen mit dem bestehenden Personal nicht bewältigt werden können. Angesichts der gestiegenen Auftragslage und des erweiterten Leistungsspektrums ist die FFA an ihre Kapazitätsgrenzen gestossen. Auch wichtige Themen wie Team- oder Organisationsentwicklungen können derzeit nicht bearbeitet werden. Die der FFA derzeit zur Verfügung stehenden Fr. 720 000 (400 Stellenprozente) reichen für die Aufgabenerfüllung nicht mehr aus. Um den erfolgreichen Betrieb der FFA langfristig zu gewährleisten, empfiehlt die Evaluation, zusätzliche personelle Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Zusätzlicher Mittelbedarf

Angesichts der Erfolge der FFA sind sich die Auftraggeberinnen (Direktion der Justiz und des Innern, Sicherheitsdirektion, Gesundheitsdirektion und die Städte Winterthur und Zürich) einig, dass ein lang-

fristiger Betrieb sichergestellt und zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Andernfalls würden Leistungen der FFA an die Auftraggebenden beschränkt oder die Mitarbeitenden der FFA könnten unter der hohen Arbeitsbelastung ausfallen und aufgrund des hohen Spezialisierungsgrads der FFA nur schwer ersetzt werden. Die FFA als Institution ist einzigartig und funktioniert hervorragend in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden.

Bereits mit Beschluss Nr. 328/2021 hielt der Regierungsrat fest, dass der Personalbestand der FFA mittelfristig auf 560 Stellenprozent auszubauen sei, wofür jährlich 1 Mio. Franken zu veranschlagen seien. Gemäss Schätzungen würde ein alternativer Einkauf der Leistungen mit jetzigem Personalbestand jährlich rund 2 Mio. Franken kosten, wobei die gleich hohe Qualität und zeitliche Verfügbarkeit nicht garantiert werden könnten. Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation sind die finanziellen Mittel der FFA ab 2026 jährlich auf insgesamt Fr. 1 332 000 zu erhöhen, damit der FFA neu insgesamt 690 Stellenprozent zur Verfügung stehen. Die Differenz im Frankenbetrag pro Vollzeitstelle im Vergleich zu RRB Nr. 328/2021 ist auf die Teuerung sowie höhere Lizenzgebühren und Mietkosten zurückzuführen. Der Mehrbedarf an Stellenprozenten ergibt sich aus der stetigen Zunahme an Dienstleistungen im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements (siehe Tabelle in Abschnitt 2). Dazu zählen insbesondere die stark gestiegene Zahl an Einschätzungen und Fallbesprechungen, der Ausbau im Kinder- und Jugendbereich sowie der Aufbau eines Sekretariats zur besseren Steuerung der Mittel.

Der Betrag von Fr. 1 332 000 wird ab 2026 zu je einem Viertel (Fr. 333 000) auf die Direktion der Justiz und des Innern, die Sicherheitsdirektion, die Gesundheitsdirektion und die beiden Städte Winterthur (Fr. 107 000) und Zürich (Fr. 226 000) aufgeteilt. Bei fehlender finanzieller Beteiligung der Städte wären die zu ihren Gunsten erbrachten Leistungen einzustellen oder anteilmässig gemäss tatsächlich geleisteter Finanzierung zu verringern.

4. Finanzielle Auswirkungen

Grundlage für die Leistungen der FFA sind §§ 3 f. des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (LS 550.1), § 3 des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni 2006 (LS 351), die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0), die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (SR 312.1), §§ 86 ff. des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) und kantonale Leistungsaufträge gemäss § 7 des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011 (LS 813.20). Die

kantonalen Beiträge für die FFA belaufen sich neu auf jährlich insgesamt Fr. 999 000. Wie bereits erwähnt, gelangte das Bundesgericht zur Auffassung, dass dabei von einer neuen Ausgabe im Sinne von § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) auszugehen sei. Als neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 400 000 ist diese durch den Kantonsrat zu bewilligen. Der entsprechende Kantonsratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 Kantonsverfassung [LS 101], in Verbindung mit § 36 lit. a CRG). Die kantonalen Beiträge von Fr. 999 000 sind zu gleichen Teilen von je Fr. 333 000 von der Direktion der Justiz und des Innern zulasten der Leistungsgruppe Nr. 2204, Staatsanwaltschaft, der Sicherheitsdirektion zulasten der Leistungsgruppe Nr. 3100, Kantonspolizei, und der Gesundheitsdirektion zulasten der Leistungsgruppe Nr. 6400, Psychiatrische Versorgung, zu tragen. Die Bestimmungen der geltenden Staatsbeitragsvereinbarung zwischen der Gesundheitsdirektion und der PUK sind dabei zu berücksichtigen.

Die Mittel zur Finanzierung der Aufgaben der FFA von Fr. 333 000 je Leistungsgruppe und Jahr sind im Budget 2026 sowie im Budgetentwurf 2027 und im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2027–2030 eingestellt. Es fallen darüber hinaus keine betrieblichen Folgekosten für den Kanton an.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für den Betrieb der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich einen Objektkredit von jährlich wiederkehrend Fr. 999 000 zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli